



Stuttgarter Historische Straßenbahnen e.V.
Partner in der Straßenbahnwelt Stuttgart
Postfach 50 10 63 70340 Stuttgart
Veielbrunnenweg 3 70372 Stuttgart
Telefon: 0711 / 82 22 10
Telefax: 0711 / 82 66 490

Wir sind als gemeinnütziger Verein
aufgrund der „Förderung der
Volksbildung“ vom Finanzamt Stuttgart als
besonders förderungswürdig anerkannt.

SATZUNG des Vereins SHB

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Historische Straßenbahnen“ (SHB).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein repräsentiert die geschichtliche Entwicklung der Nahverkehrsunternehmen im Großraum Stuttgart. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Auf dem Gebiet des öffentlichen Nahverkehrswesens erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
 - Dokumentation der Geschichte des öffentlichen Nahverkehrs im Großraum Stuttgart im Zusammenwirken mit der städtebaulichen, heimatgeschichtlichen, sozial- und bevölkerungspolitischen Entwicklung;
 - Sammlung, Restaurierung, Pflege und Erhalt verkehrshistorisch wichtiger Fahrzeuge und anderer Gegenstände aus Betrieb und Technik;
 - Beschaffung, Erfassung und Auswertung von Bild- und Schriftdokumenten;
 - Präsentation der Sammlung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Museum;
 - Durchführung von Vorträgen, Führungen, Schulungen, Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen zur Weckung und Vertiefung des Interesses für die geschichtliche Entwicklung und die Zusammenhänge des öffentlichen Nahverkehrs.

Diese Aufgaben dienen der Volksbildung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Steuerpflicht eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs richtet sich nach den in der Abgabenordnung festgelegten Regelungen zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht zum Zweckbetrieb gehören.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, ebenso Ehepaare bzw. gesetzliche Lebensgemeinschaften und deren gemeinsame Kinder unter 14 Jahren (Familienmitgliedschaft).

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung, die auf den neuesten Stand gebracht sein muss.

4. Minderjährige können vom 14. Lebensjahr ab dem Verein beitreten. Ihre Beitrittserklärung muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod eines Mitgliedes,

b) durch die Auflösung, durch den Übergang in eine andere Rechtsträgerschaft und durch die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,

c) durch die Austrittserklärung eines Mitgliedes,

d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit der Vereinstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Schülern und gleichgestellten Personen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Vorstand im Einzelfall eine Ermäßigung des Beitrags beschließen. Der Familienbeitrag soll das Eineinhalbfache des Beitrags, der Mindestbeitrag für juristische Personen das Fünffache des Beitrags für eine natürliche Person sein.

Der Familienbeitrag wird gewährt:

- Verheirateten und ihren Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- eheähnlichen Partnerschaften, bei denen die Partner die gleiche Wohnanschrift haben, mit ihren Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2. Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Eine besondere Rechnungsstellung erfolgt nur bei juristischen Personen.

3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft in keinem Falle zurückerstattet.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Bei Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit besteht kein Stimmrecht.

3. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5. Anschriftenwechsel, Änderungen bei den Voraussetzungen zur Gewährung von Beitragsermäßigungen und – sofern ein Mitglied den Einzug des Mitgliedsbeitrags von einem Konto mit dem Verein vereinbart hat – Veränderungen der Kontodaten sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied, das die Mitteilung von Änderungen an den Verein versäumt hat, die Kosten, die dem Verein durch das Versäumnis entstanden sind, bis zur halben Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu ersetzen.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis zu sechs volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister-,
- e) bis zu zwei Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes wird auf die Restamtszeit des gewählten Vorstandes beschränkt.

4. Außer durch den Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner

Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Amtsenthebung kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum erfolgen.

5. Die Zahl der Beisitzer kann für jede Wahlperiode neu festgelegt werden. Hierzu kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Veränderung der Zahl der Beisitzer unterbreiten. Sofern die Mitgliederversammlung dem Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit zustimmt, werden die Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies geschieht analog § 8 Ziff. 2. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen neuen Vorschlag zur Zahl der Beisitzer unterbreiten.

§ 9

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes,
- f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) die Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben sowie den Widerruf der Beauftragung

2. (weggefallen)

3. Der Vorstand ist im Sinne des Gesetzgebers Unternehmer und aus diesem Grunde gegenüber allen Mitgliedern, die als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzgebers tätig sind, arbeitsrechtlich weisungsbefugt.

§ 10

Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende zur alleinigen Vertretung berechtigt ist. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vertretungsorgan.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie der Vereinsregistratur.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich.
5. Die Beisitzer können vom Vorstand mit bestimmten eindeutig abgegrenzten Aufgaben betraut werden, sofern diese nicht gem. Ziff. 2 bis 4 in den besonderen Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder fallen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes, Zeichnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist grundsätzlich erforderlich; in dringenden Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, und von dem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, dessen Ressort betroffen ist.

§ 12

(weggefallen)

§13

(weggefallen)

§ 14

(weggefallen)

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - e) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Bildung von Arbeitskreisen und deren Geschäftsordnungen,
 - j) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; übersteigt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verein 320, genügt die Anwesenheit von 40 stimmberechtigten Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit der

Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

6. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks sind nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zulässig.

7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, soweit sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

§ 19

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21

Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Volksbildung.

4. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung vom 25.02.1987 mit Änderungen vom 13.03.1991, 18.03.1992, 13.03.1996, 13.03.2002,
17.03.2010, 15.03.2011 und 16.04.2014.

Stuttgart, den 16. April 2014

STUTTGARTER HISTORISCHE
STRASSENBAHNEN e. V. (SHB)

Dr. Nikolaus Niederich,
Vorsitzender des Vorstands

Gerhard Voss,
Schriftführer